

Kind hat das Recht auf seine Wurzeln

♥Ein Kind hat das Recht auf beide Eltern♥

Auszug Urteil OLG Düsseldorf, 18.05.2018 - 8 UF 53/17

"Bei der Kindeswohl dienlichen Ausgestaltung des Umgangsrechts (§ 1684 Abs. 3, 1697a BGB) muss sich das Familiengericht in erster Linie an den individuellen Bedürfnissen des umgangsberechtigten Kindes orientieren. Ziele, die sich nur mittelbar positiv auf das Kindeswohl auswirken (z.B. die Eindämmung des Elternkonflikts), sind primär mit Maßnahmen der Jugendhilfe (SGB VIII) oder mit Auflagen zu verfolgen und dürfen im Regelfall nicht zu einer Verkürzung des Umgangs führen."

"Bei der Ausgestaltung des Umgangs ist zu berücksichtigen, dass gerade die Möglichkeit eines mehrwöchigen Zusammenlebens während der Ferien wesentlich dazu beitragen kann, die gefühlsmäßigen Bindungen des Kindes zum nichtsorgeberechtigten Elternteil aufrechtzuerhalten und zu festigen"

Wird dafür nicht gesorgt, könnte sogar der Straftatbestand der Entziehung Minderjähriger § 235 StGB vorliegen, auch in Richtung Jugendamt und sonstige Behörden
dejure.org/gesetze/StGB/235.html
alexander-alte.de/elternteil-entfremdung-eine-straftat

Inobhutnahme von Kindern durch Jugendämter

Dr. Stefan Günther, Fachanwalt für Familienrecht, Frankfurt am Main

Die Inobhutnahme eines Kindes durch das Jugendamt ist der schwerste Eingriff in das Elternrecht gemäß **Art. 6 Abs. 2 GG**. Sie darf nur bei einer erheblichen Kindeswohlgefährdung erfolgen.

Verfahrensablauf in Frankfurt am Main

Gemäß **§ 8a SGB VIII** nimmt das Jugendamt selbst eine Risikoeinschätzung vor. Die Kontrolle erfolgt anschließend vor dem Familiengericht (**AG Frankfurt**), es sei denn, Eltern stimmen unter Druck einer "freiwilligen Kooperation" zu.

Falls keine Einigung erzielt wird, prüft das Gericht die Vorwürfe gegen die Eltern. Eine rasche Rückkehr des Kindes erfolgt jedoch selten – oft lebt es in einer Pflegefamilie. Das Verfahren kann bis zu **ein Jahr dauern**, bevor das **OLG Frankfurt** eine endgültige Entscheidung trifft. Bei negativer Entscheidung bleibt das Kind in einer Heimeinrichtung oder Dauerpflegefamilie.

Herausforderungen für betroffene Eltern

- Nur **39 %** der Kinder kehren zu ihren Familien zurück.
- Die Vertretung durch Fachanwälte gestaltet sich schwierig, da der Gegenstandswert meist **nur 3.000 EUR** beträgt, wodurch Verfahrenskostenhilfe oft unzureichend ist.
- Eltern müssen oft mehrere Anwälte aufsuchen, da viele sich nicht kostendeckend engagieren können.

Steigende Anzahl von Inobhutnahmen

Seit **2009** sind die Inobhutnahmen um **43 %** gestiegen, aktuell gibt es jährlich über **40.000 Fälle**. Gründe für diese Zunahme sind unklar. Es wird vermutet, dass Jugendämter die Eingriffsschwelle gesenkt haben, was erhebliche **verfassungsrechtliche Bedenken** aufwirft.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zur Inobhutnahme

Mit Urteil vom **26.02.2002** (**Kutzner gegen Deutschland (Az.: 46544/99)**) wurde Deutschland wegen seiner restriktiven Praxis verurteilt. Der EGMR entschied, dass eine bessere Erziehung in einem anderen Umfeld **keine** Rechtfertigung für die Entfernung eines Kindes von seinen Eltern ist. Behörden müssen daher stets eine **Rückführung zur Familie** anstreben.

Kernpunkte des Kutzner-Urteils

- **Kein Entzug wegen „besserer“ Bedingungen:** Der EGMR stellte unmissverständlich klar, dass ein Kind nicht einfach deshalb von den leiblichen Eltern getrennt werden darf, weil es in einer Pflegefamilie oder einem Heim vermeintlich „bessere“ Bildungs- oder Entwicklungsbedingungen vorfinden würde. [1]
- **Pflicht zur Familienzusammenführung:** Staatliche Maßnahmen, die eine Trennung bewirken, müssen laut [EGMR-Rechtsprechung](#) immer als temporär betrachtet werden. Das letztendliche Ziel der Behörden muss die **Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie** sein, sobald dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist.
- **Kritik an Entfremdung:** Im Fall Kutzner (bei dem den Eltern aufgrund einer vermeintlichen intellektuellen Schwäche das Sorgerecht entzogen wurde) kritisierte das Gericht insbesondere die drastischen Besuchs- und Kontakteinschränkungen sowie die getrennte Unterbringung der Geschwister. Diese Maßnahmen führten zu einer künstlichen Entfremdung, statt eine Rückführung vorzubereiten.

Dieses Urteil hat die familienrechtliche Praxis und die Rechtsprechung des **Bundesverfassungsgerichts** in Deutschland nachhaltig geprägt. Seitdem gelten extrem hohe Hürden für den dauerhaften Entzug der elterlichen Sorge.

Kritik an der aktuellen Praxis

Dr. Günther hebt folgende problematische Aspekte hervor:

- **Fehlende Transparenz:** Gerichtliche Verfahren finden **nicht öffentlich** statt.
- **Keine Kontrolle:** Jugendämter agieren **weitgehend autonom**, ohne greifbare Dienstaufsicht.
- **Eingeschränkte Öffentlichkeitsarbeit:** Eltern können sich nach **Sorgerechtsentzug nicht medial äußern**.
- **Keine psychologische Betreuung:** Eltern erhalten **keine** psychologische Unterstützung während der Inobhutnahme.
- **Einfluss der Gerichte:** Verfahrensbeistände werden vom Amtsgericht bestellt, was eine **unabhängige Interessenvertretung** erschwert.
- **Sachverständige mit finanziellen Interessen:** Gutachten sind lukrativ, mit Honoraren bis zu **5.000 EUR pro Fall**.
- **Finanzielle Anreize für Pflegefamilien:** Monatliche Vergütung von **800 - 1.200 EUR pro Kind**, ohne Begrenzung der Pflegekinderzahl.
- **Mögliche soziale Selektion:** Es ist unklar, ob Inobhutnahmen auch **sozialen Auswahlkriterien** unterliegen.
- **Fehlende regelmäßige Überprüfung:** Die Dauer der Maßnahme wird nicht fortlaufend kontrolliert, entgegen den Vorgaben des **EGMR**.

<https://scheidungsanwalt-frankfurt.de/inobhutnahme/>

Wie das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung betont hat:

„Die zu späte Verschaffung der erforderlichen Rechtskenntnisse berechtigt ein Gericht nicht, sehenden Auges falsche Entscheidungen zu treffen.“

— BVerfG, Beschluss vom 28.07.2014 – 1 BvR 1925/13

Xxx

♥ Vater ist zum Umgang mit seinen Kindern verpflichtet ♥

Kinder haben ein Recht auf Umgang mit ihren Eltern. Ein Vater muss sich deshalb einmal im Monat mit seinen drei Söhnen treffen – auch wenn er das nicht will. So entschied das OLG Frankfurt.

Ein getrenntlebender Kindesvater ist auch gegen seinen ausdrücklich erklärten Willen zum Umgang mit seinen Kindern verpflichtet, wenn der Umgang dem Kindeswohl dient. Dies entschied das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt und wies die Beschwerde eines Vaters zurück, mit der er sich gegen die Verpflichtung wehrte, einmal im Monat tagsüber Umgang mit seinen drei Söhnen zu haben (Beschl. v. 11.11.2020, Az. 3 UF 156/20). "Kinder haben ein Recht auf Umgang mit ihren Eltern, mit der eine gesetzliche Verpflichtung der Eltern zum Umgang korrespondiert", heißt es zur Entscheidung in einer Mitteilung des Gerichts.

www.lto.de/recht/nachrichten/n/olg-frankfurt-3uf156-20-vater-verpflichtung-umgang-kinder-kindeswohl
openjur.de/u/2453370.html

Sorgerechts-Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stärkt Väter-Rechte

<https://www.dgvt.de/aktuelles/news-details/sorgerechts-urteil-des-europaeischen-gerichtshofs-fuer-menschenrechte-staerkt-vaeter-rechte/>

xxxx

♥ Ein Kind hat Recht auf beide Eltern ♥ Wenn es ums Kindeswohl geht, sollte immer das Kind der Kläger sein ♥

Eltern sollten einen Anwalt für das Kind und dessen Umgangsrechtsverteidigung bestellen, wenn der Vormund und der Verfahrensbeistand die Kindesrechte gem. §§ 1684, 1685 BGB nicht ernsthaft umsetzen wollen.

xxxxx